

Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um naturschutzrechtlich festgesetzte Ausgleichsflächen mit entsprechenden Auflagen, die vom Käufer als Rechtsnachfolger einzuhalten sind. Die Ausgleichsflächen sind inzwischen vollständig in Anspruch genommen worden. Um deren dauerhafte Sicherung und Funktion zu gewährleisten, sind die nachstehenden Auflagen sowie die damit verbundenen Verpflichtungen vom Käufer zu übernehmen:

- Da es sich um Flächen innerhalb eines Wiesenvogelschutzgebiet handelt und der Schutz der Vögel Ziel der Ausgleichsflächen ist, ist insbesondere das geltende Nutzungsgebot zu beachten. Die Flächen sind ausschließlich im Sinne des Naturschutzes extensiv, nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, zu bewirtschaften und müssen kurzgrasig in den Winter gehen.
- Vorhandene Stauanlagen dürfen ausschließlich in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden reguliert werden.

Zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Funktion und Entwicklung der Grundstücke ist die Eintragung der nachstehenden Grunddienstbarkeit zugunsten des Kreises Schleswig-Flensburg an rangbereiter Stelle erforderlich:

„Das Grundstück dient den Zwecken des Naturschutzes im Sinne von § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 LNatSchG und ist für Maßnahmen des Naturschutzes bereitzustellen. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, jede nicht mit ihr abgestimmte Nutzung zu unterlassen. Diese Eintragung kann nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gelöscht werden.“

Die Eintragung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg spätestens mit der Übergabe der Flächen an den neuen Eigentümer nachzuweisen.

Bei Fragen zu den naturschutzrechtlichen Auflagen wenden Sie sich bitte an den Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Frau Vahldiek, Telefonnummer: 04621 / 87 - 649.